



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 38

Freitag, den 14. Oktober

2011

INHALT:

A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich	
Verordnung über die Benutzung des Deichvorlandes zum Schutz der Hauptdeiche im Landkreis Aurich (Deichvorlandverordnung) vom 22.09.2011	156
B Bekanntmachungen der Gemeinden	
Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich – Inkrafttreten vom Bebauungsplan Nr. 68/5 (Erholungsgebiet Tannenhausen, Teilbereich südl. Stiekelriegweg)	157
	Satzung der Gemeinde Krummhörn über eine Bürgerbefragung nach § 22 d NGO
	157
C Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften	
Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Alte Flumm - Einleitungsbeschluss	158

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Verordnung über die Benutzung des Deichvorlandes zum Schutz der Hauptdeiche im Landkreis Aurich (Deichvorlandverordnung) vom 22.09.2011

Aufgrund des § 21 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 30 a Satz 1 des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) in der Fassung vom 23. Februar 2004 (Nds. GVBl. Nr. 6/2004, S. 83 ff.) in der zur Zeit gültigen Fassung und § 36 Abs. 1 Ziffer 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) i. d. F. vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. S. 510) hat der Kreistag des Landkreises Aurich für das Gebiet des Landkreises Aurich folgende Verordnung über die Benutzung des Deichvorlandes zum Schutze der Hauptdeiche erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Verordnung gilt für das vor den Hauptdeichen im Landkreis Aurich befindliche Deichvorland einschließlich Inseln.
2. Deichvorland ist die zwischen Hauptdeich und Uferlinie (mittleres Tidehochwasser) liegende bedeckte bzw. unbedeckte Fläche. Landseitig erstreckt sich das Deichvorland bis an die Grenze des Deiches, d. h. bis zum wasserseitigen Ufer des Außendeichgrabens oder bis an die Kopfenden der Begrüppung bzw. bis zum Fuß der Außenberme des Hauptdeiches.

§ 2 Verbote

Es ist verboten, im Deichvorland

1. bauliche Anlagen jeder Art, auch temporäre oder baugenehmigungsfreie, zu errichten, wesentlich zu verändern oder zu betreiben;
2. feste und flüssige Stoffe mit Ausnahme von Treibsel zwischen zu lagern;
3. Küstenschutzsicherungs- und Schutzanlagen zu beschädigen, Erdreich, Steinmaterial, Pfähle und sonstiges Sicherungsmaterial, mit Ausnahme zu Zwecken der Deich-, Wege-, Vorland-, Ufer-, Schutzwerk- und Außentieferhaltung zwischen zu lagern, abzugraben bzw. zu entnehmen;
4. Camping- und Wohnmobilplätze zu errichten oder zu betreiben, zu zelten;
5. in der Zeit vom 01.10. bis zum 15.04. eines jeden Jahres aufschwimmbare Stoffe, Geräte, Anlagen wie z. B. landwirtschaftliche Produkte, Baustoffe, Maschinen, Wasserfahrzeuge zu lagern;

6. außerhalb der für den öffentlichen Fahrzeugverkehr zugelassenen Wege und Flächen mit Fahrzeugen zu verkehren oder Fahrzeuge abzustellen;
7. Großveranstaltungen durchzuführen.

§ 3 Ausnahmen

1. Der Landkreis Aurich als untere Deichbehörde kann nach Anhörung des zuständigen Trägers der Deicherhaltung, des Erhaltungspflichtigen der Schutzwerke und des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten zur Befreiung von den Verboten des § 2 Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung kann unter der Festsetzung von Nebenbestimmungen (Auflage/Bedingung/Befristung) und eines Auflagenvorbehalts erteilt werden.
2. Die Ausnahmegenehmigung ist widerruflich. Sie muss widerrufen werden, wenn die Benutzung den Bestand des Deichvorlandes, des Hauptdeiches oder seiner Schutzwerke gefährdet.
3. Der Widerruf der Ausnahmegenehmigung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung. Der durch die Ausnahmegenehmigung Begünstigte hat auf seine Kosten den alten Zustand wieder herzustellen, sofern die untere Deichbehörde es verlangt.
4. Nutzungen und Maßnahmen, für die beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Rechtsakt begründeter Rechtsanspruch besteht, bleiben von dieser Verordnung im bisherigen Umfang unberührt.
5. Ausnahmegenehmigungen, die nicht nur vorübergehenden Zwecken dienen, sind in das vom Träger der Deicherhaltung geführte Deichbuch einzutragen.

§ 4 Freistellungen

Unberührt von den Verboten des § 2 bleiben

1. Maßnahmen der Träger der Deicherhaltung, des Erhaltungspflichtigen der Schutzwerke und des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten, die auf die Erhaltung, Instandsetzung, Unterhaltung und Erweiterung des Deiches, des Deichvorlandes sowie der Schutzwerke gerichtet sind,
2. Maßnahmen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes im Rahmen ihres hoheitlichen Aufgabenbereiches, sofern über die Bedürfnisse des Küstenschutzes vorher mit dem Land Niedersachsen Einvernehmen hergestellt wurde,
3. der Verkehr von Kraftfahrzeugen zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben, zur Gefahrenabwehr, zur Rettung von Menschen-

leben und Vieh, zur Beaufsichtigung von Unterhaltungs- und Neubauarbeiten sowie zur Durchführung zusätzlicher landwirtschaftlicher Nutzungs- und Pflegearbeiten,

4. der Betrieb und die Unterhaltung der Häfen,
5. im Gebiet des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ Maßnahmen der Nationalparkverwaltung zur Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gem. § 32 Abs. 1 Ziffer 4 Satz 1 NDG, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Verboten des § 2 dieser Verordnung das Deichvorland ohne Ausnahmegenehmigung benutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 32 Abs. 2 NDG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOG) i. d. F. vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. Nr. 9/2005) bleiben unberührt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Verordnung über die Benutzung des Deichvorlandes zum Schutz der Hauptdeiche, für die der Landkreis Norden Deichbehörde ist“, vom 07.07.1977 außer Kraft.

Aurich, den 22.09.2011

Landkreis Aurich
Der Landrat

Siegel

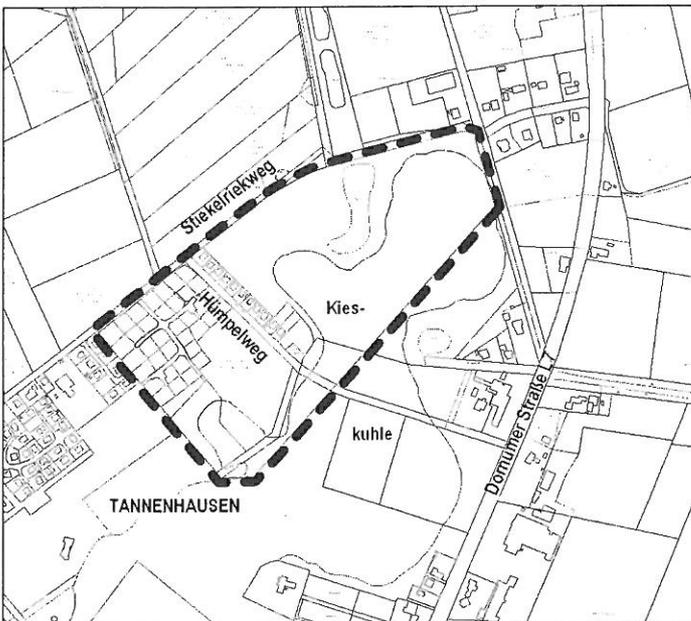
Theuerkauf

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Inkrafttreten vom Bebauungsplan Nr. 68/5 (Erholungsgebiet Tannenhausen, Teilbereich südl. Stielkelriegweg)

Der Rat der Stadt Aurich hat am 03.07.2008 die 5. Änderung des Bebauungsplan Nr.68 (Erholungsgebiet Tannenhausen -Teilbereich südl. Stielkelriegweg-) nach § 10(1) BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der Bauleitplan mit der Begründung kann im Rathaus der Stadt Aurich, Fachdienst Bauordnung, II. Obergeschoss, Bgm. Hippen Platz 1, 26603 Aurich, während der Dienststunden eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 und 4 Baugesetzbuch für die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Aurich geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sach-

verhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden am 14.10.2011 tritt diese Satzung in Kraft. Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses mit einem Plan über die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches wird hingewiesen.

Aurich, den 29.09.2011

Stadt Aurich - Der Bürgermeister

Windhorst

Satzung der Gemeinde Krummhörn über eine Bürgerbefragung nach § 22 d NGO

Aufgrund der §§ 6, 22 d und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) [künftig §§ 10, 35 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) vom 17.12.2010, Nds. GVBl. S. 576] in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in seiner Sitzung am 06.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anlass der Bürgerbefragung

Der Rat der Gemeinde Krummhörn hat zur Ermöglichung des Vorhabens „Ferienpark Greetland“ ein Verfahren zur Änderung des bestehenden Bebauungsplanes 0306 („Eilsum, Ferienparkgelände“) eingeleitet. Zur Unterstützung seiner Entscheidung führt der Rat eine Befragung der Bürgerinnen und Bürger nach ihrer Meinung zu dem Vorhaben durch.

§ 2 Gegenstand der Bürgerbefragung

Abgestimmt wird mit folgender Fragestellung:

- () Ja, in der Gemeinde Krummhörn soll der Ferienpark Greetland gebaut werden können.
Der Bebauungsplan 0306 Eilsum soll daher zu diesem Zweck geändert bzw. neu aufgestellt werden.
- () Nein, in der Gemeinde Krummhörn soll der Ferienpark Greetland nicht gebaut werden können. Der Bebauungsplan 0306 Eilsum soll daher zu diesem Zweck nicht geändert bzw. neu aufgestellt werden.

§ 3 Zeit und Ort der Befragung

Die Bürgerbefragung (Abstimmung) findet am 20.11.2011 in den dafür eingerichteten Abstimmungslokalen in der Zeit von 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr statt. Sie erfolgt mittels amtlicher, von der Gemeinde Krummhörn bereitgestellter Vordrucke. Eine Abstimmung per Brief findet nicht statt.

**§ 4
Gliederung des Abstimmungsgebietes**

Abstimmungsgebiet für die Durchführung der Bürgerbefragung ist die Gemeinde Krummhörn. Jede Ortschaft bildet einen Abstimmungsbezirk.

**§ 5
Teilnahmeberechtigung / Abstimmungsverzeichnis**

- (1) Zur Teilnahme an der Bürgerbefragung sind alle Personen berechtigt, die am Befragungstag im Gebiet der Gemeinde Krummhörn kommunalwahlberechtigt wären. § 34 NGO [künftig § 48 NKomVG] gilt entsprechend.
- (2) Die Gemeinde Krummhörn führt ein Verzeichnis der abstimmungsberechtigten Bürgerinnen und Bürger, das in der Zeit vom 07.11.2011 bis zum 11.11.2011 während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Krummhörn, Rathausstraße 1, 26736 Krummhörn – Pewsum, Zimmer Nr. 1.09 eingesehen werden kann. Das Verzeichnis wird in automatisierter Form geführt.
- (3) Ein Antrag auf Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses ist spätestens bis zum Ende der Einsichtnahmefrist (11.11.2011, 12.30 Uhr) bei der Gemeinde Krummhörn, Rathausstraße 1, 26736 Krummhörn zu stellen.
- (4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlrechts (NKWG und NKWO) zum Wählerverzeichnis sinngemäß.

**§ 6
Abstimmungsorgane**

- (1) Abstimmungsleiter ist die Bürgermeisterin / der Bürgermeister. Sie / Er wird vom Leiter des Fachbereichs 1 vertreten. Die Aufgaben des Abstimmungsausschusses obliegen dem Verwaltungsausschuss.
- (2) Für jeden Abstimmungsbezirk wird ein Abstimmungsvorstand gebildet, der aus vier Abstimmungsberechtigten besteht, die vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin berufen werden und die ehrenamtlich tätig sind. Zur Übernahme dieser Ehrenämter ist jeder Abstimmungsberechtigte gemäß § 23 NGO [künftig § 38 Abs. 2 NKomVG] verpflichtet. Als Aufwendersatz erhalten sie eine Entschädigung in Höhe von 20,00 €. Notwendige Auslagen in Ausübung des Ehrenamtes werden auf Antrag gesondert erstattet. Ein in Ausübung des Ehrenamtes

nachweislich entstandener Verdienstaussfall wird auf Antrag bis zum Höchstbetrag von 20,00 € je Stunde erstattet.

- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen des Kommunalwahlrechts mit den Maßgaben dieser Satzung entsprechend.

**§ 7
Abstimmung**

- (1) Während der Abstimmzeit und der Ergebnisermittlung müssen immer mindestens zwei Mitglieder des Abstimmungsvorstandes anwesend sein.
- (2) Nach dem Ende der Abstimmzeit stellt der Abstimmungsvorstand fest, wie viele gültige Stimmen abgegeben worden sind und wie viele ungültig sind. Bei den gültigen Stimmen wird festgestellt, auf welche Antwortmöglichkeit nach § 2 sie entfallen. Das Ergebnis wird an den Abstimmungsleiter gemeldet.
- (3) Werden in einem Abstimmungsbezirk nicht mehr als 10 Stimmen abgegeben, veranlasst der Abstimmungsleiter eine Auszählung im Rathaus der Gemeinde Krummhörn. Die Auszählung ist in diesem Fall von der / dem zuständigen Sachbearbeiter/in für Wahlen sowie einer / einem weiteren Bediensteten der Gemeinde Krummhörn vorzunehmen.
- (4) Der Abstimmungsleiter stellt die Meldungen aus allen Stimmbezirken zum vorläufigen Ergebnis zusammen. Der Abstimmungsausschuss stellt unverzüglich das endgültige Ergebnis für das gesamte Abstimmungsgebiet fest, das anschließend öffentlich bekannt gemacht wird.
- (5) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Kommunalwahlrechts über die Feststellung von Wahlergebnissen mit Ausnahme der Vorschriften über Briefwahlen entsprechend.

**§ 8
Geltungsdauer**

Die Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; ihre Gültigkeit endet mit Ablauf des Tages, an dem die öffentliche Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses erfolgt ist.

Krummhörn, den 06.07.2011

Gemeinde Krummhörn (Siegel)

Johann Saathoff
(Bürgermeister)

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Alte Flumm Einleitungsbeschluss

Gemäß § 86 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wird für die Gemarkungen Wrisse, Felde und Akelsberg, Gemeinde Großefehn, Landkreis Aurich, ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren angeordnet, um konkurrierende Nutzungsansprüche, die aus der Umgestaltung der Alten Flumm an Grund und Boden entstehen, sozial- und eigentumsverträglich zu lösen. Gleichzeitig sollen Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung durchgeführt und die Voraussetzungen für die Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes geschaffen werden.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 1470,3117 ha mit folgender Gebietsabgrenzung:

Gemeinde Großefehn

Gemarkung Akelsberg	Flur 1	Flur 2	Flur 3	Flur 4
	Flur 5	Flur 6	Flur 7	Flur 8 tlw.

Gemarkung Felde	Flur 2	Flur 3	Flur 4	Flur 5
	Flur 6 tlw.	Flur 7		

Gemarkung Wrisse	Flur 2 tlw.	Flur 3	Flur 4
------------------	-------------	--------	--------

Das Flurbereinigungsgebiet ist aus einer Gebietskarte zu ersehen, die mit dem vollständigen Einleitungsbeschluss sowie dem

Verzeichnis der Verfahrensflurstücke, der Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet (§ 34 FlurbG) und der Aufforderung zur Anmeldung von Rechten (§ 14 FlurbG) in den Verwaltungen der Gemeinde Großefehn, der Stadt Aurich und der Stadt Wiesmoor zur Einsichtnahme für zwei Wochen nach Bekanntmachung ausliegen.

Das Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 86 Abs. 2 Nr. 1 FlurbG i. V. m. § 4 FlurbG entsprechend dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke festgestellt.

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Grundstücke sowie die Erbbauberechtigten bilden die Teilnehmergemeinschaft (§ 10 Nr. 1 FlurbG), die nach § 16 FlurbG als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit diesem Beschluss entsteht.

Die Teilnehmergemeinschaft erhält den Namen

**„Teilnehmergemeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung
Alte Flumm“.**

Sie hat ihren Sitz in Akelsberg.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Zf. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2248) wird hiermit die sofortige Vollziehung des Einleitungsbeschlusses angeordnet. Dies hat zur Folge, dass Widersprüche gegen diesen Einleitungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung entfalten.

Begründung für die Einleitung:

Der Flusslauf Alte Flumm befindet sich in den Gemarkungen Akelsberg, Felde und Wrisse in der Gemeinde Großefehn im Landkreis Aurich. Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) ist mit der naturnahen Umgestaltung der Alten Flumm beauftragt worden. Es sollen hochwertige Gewässeraufweitungen hergestellt werden, um die Eigenentwicklung des Gewässers nachhaltig zu fördern, Randstreifen mit Schutzpflanzungen zur Verminderung von Bodenabtrag geschaffen und der Gewässerlauf zur Vergrößerung des Wasserkörpervolumens verlängert werden. Die Maßnahmen sind zur Optimierung des Zusammenspiels zwischen Natur, Gewässerökologie und Landwirtschaft als wichtiger Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums erforderlich. Sie trägt auch zur touristischen Weiterentwicklung der Gemeinde Großefehn bei. Des Weiteren soll versucht werden, die bislang verstreut im Verfahrensgebiet gelegenen Kompensationsflächen zusammen zu legen.

Angesichts der außerlandwirtschaftlichen Flächenansprüche in den Gemarkungen Akelsberg, Felde und Wrisse müssen zur Aufrechterhaltung einer flächendeckenden und wettbewerbsfähigen Landbewirtschaftung die Planungen bodenordnerisch begleitet und gesteuert werden. Eine Auflösung und Vermeidung der zu erwartenden Landnutzungskonflikte erfordert ein vorausschauendes Flächen- und Bodenmanagement, welches im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 FlurbG am effektivsten umzusetzen ist.

Die Gemeinde Großefehn hat daher beim Amt für Landentwicklung Aurich einen Antrag auf Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens im Bereich der Gemarkungen Akelsberg, Felde und Wrisse gestellt, um die in diesen Gemarkungen bestehenden konkurrierenden Nutzungsansprüche an Grund und Boden (Landwirtschaft, Wasserwirtschaft, Naturschutz) im Rahmen eines Bodenordnungsverfahrens sozial- und eigentumsverträglich zu lösen.

Daneben sollen die Lebens-, Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft in dem durch ein unzureichend befestigtes Wirtschaftswegenetz und durch Besitzersplitterung bzw. kleinteilige Parzellierung geprägten Raumes durch agrarstrukturverbessernde Maßnahmen verbessert werden. Die innere Erschließung des Verfahrensgebietes ist durch ein ausreichend dichtes Netz von Gemeindestraßen und ländlichen Wegen gegeben. Ein Großteil der Wege ist jedoch für die heute in der Landwirtschaft üblichen Achslasten nicht mehr ausreichend tragfähig. Viele Wege weisen daher erhebliche Schäden auf, die eine wirtschaftliche Nutzung einschränken. Die Wegebaumaßnahmen werden vorwiegend auf vorhandener Trasse durchgeführt, um Eingriffe für Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten.

Durch bodenordnerische Maßnahmen sind die vorhandenen arbeitsintensiven und zeitbeanspruchenden Bewirtschaftungsbedingungen als Folge der Besitzstreuung und Kleinparzellierung zu verbessern.

Durch landschaftsgestaltende Maßnahmen soll ein Beitrag zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes geleistet werden.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes ist so gewählt, dass der erforderliche Rahmen für die notwendigen Bodenordnungsmaßnahmen vorhanden ist, um die o. a. Ziele des Verfahrens möglichst vollkommen zu erreichen.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigten wurden gem. § 5 Abs. 1 FlurbG am 28. September 2011 durch das Amt für Landentwicklung bei der Regionaldirektion Aurich des LGLN über die geplante Flurbereinigung einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt. Die in § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG genannten Organisationen und Behörden, einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und der anerkannten Verbände nach § 60 BNatSchG sind gehört bzw. unterrichtet worden.

Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung des Beschlusses liegt sowohl im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens als auch im öffentlichen Interesse.

Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass die kurzfristige Wahl eines Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft nicht möglich und die Teilnehmergemeinschaft dadurch handlungsunfähig wäre. Im Flurbereinigungsverfahren Alte Flumm könnten

notwendige gemeinschaftliche Wegebaumaßnahmen aufgrund der jeweils zeitlich befristeten Förderprogramme der Europäischen Union nicht im erforderlichen Umfang realisiert werden. Der derzeitige Zustand des Wegenetzes und die damit verbundenen Nachteile für die übrigen Teilnehmer (z.B. durch erhöhten Maschinenverschleiß) lässt ein weiteres Warten auf die Instandsetzung und eine Gefährdung der Finanzierung des Wegebaus nicht zu.

Schließlich ist der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in der Flurbereinigung einzusetzenden erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Diese Interessen überwiegen gegenüber dem Interesse etwaiger Widerspruchsführer an der auf-schiebenden Wirkung der Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen - LGLN -, Podbielskistr. 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Aurich des LGLN, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, - LGLN -, Podbielskistr. 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Aurich des LGLN, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich eingegangen ist.

Aurich, den 11. Oktober 2011

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen

Regionaldirektion Aurich - Amt für Landentwicklung

(S.)

(Wieghaus)

Anlage zum Einleitungsbeschluss im Flurbereinigungsverfahren Alte Flumm vom 11.10.2011

Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet (§ 34 FlurbG)

Für das Verfahren gelten von der Bekanntmachung an folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden,
3. Obstbäume, Beerensträucher, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich beseitigt werden,
4. Holzeinschläge und Baumaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich ausgeführt werden.

Änderungen oder Herstellung von Anlagen ohne eine nachweisbare Genehmigung des Amtes für Landentwicklung können im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben oder auf Kosten desjenigen, der eine solche Änderung oder Herstellung veranlasst hat, beseitigt werden.

Diese Eigentumsbeschränkungen unterliegen nicht der Anfechtbarkeit, da es sich hier nicht um einen Verwaltungsakt, sondern lediglich um die Wiedergabe einer gesetzlichen Vorschrift handelt.

Anmeldung von Rechten (§ 14 FlurbG)

Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landentwicklung Aurich anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

- a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z. B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte),
- c) die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 S. 2 des Flurbereinigungsgesetzes, d. h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder -beseitigung dienen,
- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser- oder Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften,
- f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g) Rechte an den Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes gelten lassen.

Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

Hinweis

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.